

99102004080000

Arbeitnehmersparzulage - Gewährung

Heruntergeladen am 11.06.2025

https://fimportal.de/xzufi-services/L100108_325661/L100108

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102004080000
Leistungsbezeichnung I	Arbeitnehmersparzulage - Gewährung
Leistungsbezeichnung II	Arbeitnehmersparzulage - Gewährung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Berlin
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Vermögenswirksam, Bausparvertrag, VL-Leistungen, Arbeitnehmersparzulage, Sparzulage, Zulage, Wertpapier, Aktien, Fond, vl sparen
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Informationsbereiche im Zusammenhang mit Bürgern
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• [Fünftes Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (5. VermBG)](https://www.gesetze-im-internet.de/vermbg_2/) • [Einkommensteuergesetz (EStG)](https://www.gesetze-im-internet.de/estg/)
Teaser	
Volltext	Mit der Arbeitnehmersparzulage wird die Vermögensbildung des Arbeitnehmers durch vereinbarte vermögenswirksame Leistungen (VL) gefördert. Dies sind Gelder, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer in einer bestimmten Anlageform (z.B. Wertpapier-Sparvertrag oder auch Bausparvertrag) anlegt. Folgende Angaben werden nach Ablauf des Kalenderjahres der gezahlten vermögenswirksamen Leistungen elektronisch nach Einwilligung an das Finanzamt übermittelt: • der Jahresbetrag sowie Art der Anlage der VL, • das Kalenderjahr, dem die VL zu zuordnen sind und • ggf. das Ende der Sperrfrist. **Die Sparzulage beträgt 9%** (bei einem Bausparvertrag oder der unmittelbaren Verwendung der vermögenswirksamen Leistungen zum Wohnungsbau) bzw. **20 % (beim sog. Beteiligungssparen)** des Betrages der vermögenswirksamen Leistungen. Bei Abschluss von **zwei förderungsfähigen

Modul	Sachverhalt
	Verträgen** (z.B. ein Bausparvertrag und ein Wertpapier-Sparvertrag **werden die Zulagen nebeneinander gewährt.** Die Arbeitnehmersparzulage wird vom Finanzamt jährlich im Rahmen Ihrer Einkommensteuerveranlagung festgesetzt und nach Ablauf der Festlegungsfrist (in der Regel 7 Jahre) in einer Summe an das Anlageinstitut ausgezahlt.
Erforderliche Unterlagen	• Einkommensteuererklärung
Voraussetzungen	• **Einkommengrenzen** • Ab dem Jahr 2024 darf das zu versteuernde Einkommen (vgl. § 2 Einkommensteuergesetz) des Arbeitnehmers nicht mehr als 40.000 Euro betragen. • Im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten verdoppeln sich die Beträge auf 80.000 Euro. • **Maximale Höhe der begünstigten Beträge** • Sparzulagenbegünstigt sind die vermögenswirksamen Leistungen bis maximal 470 Euro im Jahr (z.B. bei einem Bausparvertrag) beziehungsweise bis maximal 400 Euro im Jahr (z.B. bei einem Aktienfonds). Hierauf wird dann die Zulage mit neun Prozent von maximal (42,30 Euro) beziehungsweise 20 Prozent von maximal (80 Euro) gewährt. • Sind beide Ehegatten als Arbeitnehmer beschäftigt, können beide die Sparzulage beanspruchen. • **Abgabefrist** Der Antrag auf Arbeitnehmersparzulage muss spätestens bis zum Ende des vierten Jahres nach dem Sparjahr gestellt werden.
Kosten	keine
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	

Modul	Sachverhalt
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	• [Einkommensteuererklärung](https://www.formulare-bfinv.de/ffw/action/invoke.do?id=est)
Ursprungsportal	Arbeitnehmersparzulage - Gewährung